

**Bekanntmachung der Berichtigung des Landschaftsplans
zum Bauleitplanverfahren Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans
„WA Bühler Feld Erweiterung“**

Der Gemeinderat Neukirchen hat in der Sitzung vom 09.12.2024 beschlossen, den Landschaftsplan Neukirchen im Wege der Berichtigung anzupassen. Der Bebauungsplan „WA Bühler Feld Erweiterung“ wurde nach § 215a BauGB (Reparaturregelung des § 13b BauGB) aufgestellt. Aufgrund dessen ist die Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Landschaftsplan nicht notwendig. Die dem Bebauungsplan entgegenstehenden Darstellungen im Landschaftsplan werden mit Inkrafttreten des Bebauungsplans obsolet. **Der Landschaftsplan muss daher im Wege der Berichtigung angepasst werden (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).** Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ohne Umweltprüfung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Die Änderung des Landschaftsplans wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Landschaftsplans wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan auf der Homepage der Gemeinde Neukirchen unter www.neukirchen.net und auf der Seite des zentralen Landesportals für Bauleitplanung Bayern unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> einsehen.



Die Unterlagen zu diesem Verfahren können auch im Rathaus Hunderdorf, Sollacher Str. 4, 94336 Hunderdorf und im Rathaus Neukirchen, Hauptstraße 2, 94362 Neukirchen, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungs- und Landschaftsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hunderdorf, den 31.01.2025

Gemeinde Neukirchen

Wallner
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.
Angeheftet am 03.02.2025
Abgenommen am 03.03.2025
Hunderdorf, den 03.03.2025

Pollmann, Geschäftsstellenleiter